

Nutzungsvereinbarung zur Ausleihe schulischer mobiler Endgeräte

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Bildung,
dieses wiederum vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Schule
[Name der Schule, Name des Schulleiters, Postanschrift ...]

- im Nachfolgenden „Land Rheinland-Pfalz“ genannt -

und

1) der Schülerin/dem Schüler (Vorname und Name einfügen) der (Name der Schule einfügen),
vertreten durch¹

Frau (Vorname und Name einfügen) / Herrn (Vorname und Name einfügen)
als Personensorgeberechtigte
wohnhafte
(Adresse)

2)² Frau (Vorname und Name der Personensorgeberechtigten einfügen) und
Herr (Vorname und Name des Personensorgeberechtigten einfügen)
wohnhafte
(Adresse)

- im Nachfolgenden „Nutzer“ genannt -

- gemeinsam „Parteien“ genannt -

¹ Vertretung entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

² entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler volljährig ist.

§ 1 Vertragsgegenstand und Entgelt

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz überlässt dem Nutzer das nachfolgende Endgerät für die unter § 2 bestimmte Dauer und zu dem unter Absatz 3 genannten monatlichen Entgelt (Miete). Abweichend davon wird das Endgerät nach Absatz 4 kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dem Nutzer Lernmittelfreiheit gewährt wurde.

Bezeichnung:	
Modell/Seriennummer:	
Inventarnummer:	
Zubehör:	

- (2) Das Endgerät wird dem Nutzer nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Das Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz an dem in Absatz 1 genannten Endgerät (inklusive Zubehör) bleibt unberührt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt die schulische und private Nutzung des Endgerätes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Weitergabe des Endgerätes an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Die Miete beträgt pro Monat 9,00 EUR. Sie ist monatlich im Voraus fällig. Der Nutzer erklärt sein Einverständnis, dass das Entgelt - bis auf Widerruf der Berechtigung - zum Fälligkeitszeitpunkt von seinem Konto eingezogen wird. Hierzu wird ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß Anlage erteilt. Die Pflicht, die Miete zu zahlen, entfällt, wenn Lernmittelfreiheit gewährt wird.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Miete entfällt, wenn dem Nutzer nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusIV) vom 16. April 2010 vom Schulträger Lernmittelfreiheit gewährt wurde.
- (5) Im Fall der nicht fristgerechten Zahlung [oder der Verweigerung der Zahlung durch die Bank wegen Nichtdeckung des Kontos des Nutzers] erfolgt eine Mahnung seitens des Landes Rheinland-Pfalz. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich vor Mahngebühren zu erheben.

§ 2 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer und die Zahlungspflicht beginnen mit Übergabe des Endgerätes. Der Empfang des Endgerätes durch die Schülerin / den Schüler ist schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Das Mietverhältnis läuft grundsätzlich für ein volles Schuljahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis kann bereits früher enden, wenn ein Fall des § 4 Absatz 9 Satz 2 vorliegt oder das Land Rheinland-Pfalz von seinem Kündigungsrecht nach § 6 Gebrauch macht.
- (3) Mit Beendigung des Mietverhältnisses tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des in Absatz 1 genannten Endgerätes (inklusive Zubehör) und die Abnahme durch das Land Rheinland-Pfalz sind zu dokumentieren.

§ 3 Pflichten und Rechte des Landes Rheinland-Pfalz

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, das in § 1 Absatz 1 aufgeführte Endgerät für den unter § 1 Absatz 2 vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz stellt vor Übergabe des Endgerätes an den Nutzer dessen Funktionsfähigkeit sicher. Das Land Rheinland-Pfalz schränkt den Funktionsumfang sowie Softwarebestand durch ein administriertes Mobile Device Management entlang pädagogischer und jugendschutzrechtlicher Maßstäbe ein. Die Verantwortung für eine etwaige Nutzung im privaten Bereich obliegt dem Nutzer bzw. den Personensorgeberechtigten.
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz kann seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte übertragen.

§ 4 Pflichten und Rechte des Nutzers

- (1) Die private Nutzung des Endgerätes unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten der Schülerin / des Schülers und ist nach dieser Maßgabe zulässig. Der Nutzer verpflichtet sich, keinerlei Inhalte zu verarbeiten, zum Beispiel anzusehen, herunterzuladen und/oder zu speichern, die gesetzeswidrig sind, insbesondere solche mit verfassungsfeindlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin, bei Nutzung des Endgerätes keine Urheber-, Datenschutz- und Persönlichkeitsverletzungen zu begehen.
- (2) Der Nutzer stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können. Er verpflichtet sich, kein weiteres Zubehör, Speichermedien oder ähnliches mit dem Endgerät zu verbinden, ohne zuvor den schadlosen Betrieb des Endgerätes nach Verbindung sichergestellt zu haben.
- (3) Der Nutzer hat das Endgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Das Display ist vor Kratzern zu schützen. Dazu sollte das Gerät stets in der dazugehörigen Hülle verbleiben und die Hülle auch auf kurzen Transportwegen stets zugeklappt werden. Kennzeichnungen, insbesondere Seriennummern, Aufschriften und Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (4) Der Nutzer hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen/Entfernen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile zu unterlassen. Insbesondere dürfen Betriebssysteme nicht durch sogenannte Jail-Breaks oder ähnliche Maßnahmen verändert werden.
Erlaubt die Schule unter Einhaltung der Pflichten in Satz 1 sowie der Absätze 1 und 2 die eigenständige Installation von Apps, dann ist für die Annahme und Einhaltung der

Nutzungsbedingungen der selbst installierten Apps ausschließlich der Nutzer verantwortlich. Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht für Rechtsfolgen von App-Nutzungen, die vom Nutzer oder Dritten installiert wurden, insbesondere nicht für Nutzungsentgelte und andere Zahlungsansprüche. Von etwaigen, mit der App-Installation oder -Nutzung verbundenen Ansprüchen Dritter stellt der Nutzer das Land Rheinland-Pfalz hiermit frei.

- (5) Wartungen und Reparaturen sind nur durch das Land Rheinland-Pfalz oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchzuführen. Unabhängig davon hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, die Updates (Aktualisierung des Betriebssystems und der installierten Apps) vorzunehmen. Der Nutzer ermöglicht dem Land Rheinland-Pfalz oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff auf das Endgerät zu Wartungs- oder Installationszwecken.
- (6) Ein Verlust des Endgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (zum Beispiel im Falle von infizierten Dateien) an dem Endgerät sind durch den Nutzer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl verpflichtet sich der Nutzer, umgehend Strafanzeige zu erstatten und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Land Rheinland-Pfalz unaufgefordert zu übermitteln. Die unter Satz 1 und 2 genannten Meldepflichten sind zu richten an:

Stelle in Schule benennen

- (7) In Fällen von Wartungen und Reparaturen nach Absatz 5 sowie Geräteverlusten nach Absatz 6 bestehen die Leistungspflichten des Nutzers, insbesondere die Pflicht zur Entrichtung der Miete, fort. Gleichzeitig wird dem Nutzer in diesen Fällen ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt. Etwaige Schadensersatzforderungen des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Nutzer aufgrund der Beschädigung oder dem Verlust des Endgerätes und dessen Zubehör bleiben hiervon unberührt.
- (8) Der Nutzer bestätigt hiermit, dass ihm bekannt ist, dass das Endgerät und das Netzwerk durch Schadprogramme oder Viren geschädigt werden oder ausfallen können. Daher ist der Nutzer des Endgerätes verpflichtet, solche Schäden zu verhindern. Dies kann sichergestellt werden, indem beispielsweise E-Mails oder Messenger-Nachrichten mit verdächtigen Anhängen nicht geöffnet werden, unbekannte Apps oder andere Software nicht installiert werden sowie keine Verbindung zu nicht sicheren anderen Endgeräten, Speichermedien und ähnlichem hergestellt wird.
- (9) Der Nutzer ist verpflichtet, das Endgerät nach dem Ablauf der Mietzeit unverzüglich an das Land Rheinland-Pfalz zurückzugeben. Unabhängig davon hat der Nutzer das Endgerät unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die auf Seite 1 dieser Vereinbarung genannte Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung. Bei vorzeitiger Rückgabe endet die Vereinbarung mit Ablauf des Monats, in dem das Endgerät zurückgegeben wurde.
- (10) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Rückgabe des Endgerätes und vor einem Fernzugriff zu Installations- oder Wartungszwecken etwaige auf dem Endgerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen. Für die Sicherung von noch benötigten Daten vor Rückgabe des Endgerätes ist der Nutzer zuständig. Er hat bei Rückgabe keinen

Anspruch gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz auf Sicherung oder Kopie der gespeicherten Daten. Nach Rückgabe des Endgerätes stellt das Land Rheinland-Pfalz sicher, dass alle Datenbestände vom Endgerät gelöscht werden.

§ 5 Nutzung des Endgerätes in der Schule

- (1) Im Unterricht wird das Endgerät nur entsprechend der Anweisungen der jeweiligen Lehrkraft genutzt. Insbesondere sind Spiele, Videostreaming, die Nutzung Sozialer Medien usw. während der Unterrichtszeiten nicht erlaubt. Video- und Musikanwendungen sowie ähnliche Anwendungen dürfen nur genutzt werden, soweit sie dem Unterricht dienen.
- (2) Die Nutzer haben ferner die Hausordnung der Schule und die dort ggf. enthaltenen Regelungen zur Nutzung zu beachten. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten, soweit keine Ausnahmen zugelassen sind.
- (3) Sofern dem Nutzer die Nutzung eines schuleigenen WLAN-Zugangs gestattet ist, ist er dennoch verpflichtet, möglichst datensparsam zu arbeiten. Der Download von ausschließlich privaten Daten in der Schule ist untersagt. Bei Verstößen ist es dem Land Rheinland-Pfalz gestattet, den entsprechenden Zugang zu sperren.
- (4) Beeinträchtigt der Nutzer im Zusammenhang mit der Gerätenutzung den Unterricht oder den Schulbetrieb insgesamt, kann die unterrichtende Lehrkraft oder die Schulleitung das Endgerät einziehen. Die Einziehung hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Nutzers nach § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Nutzer das Endgerät vertragswidrig nutzt, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Endgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
Eine fristlose Kündigung kommt auch dann in Betracht, wenn der Nutzer die Miete für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt hat oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe von 20,00 EUR oder mehr in Verzug ist.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zum jeweiligen Schuljahresende zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Die Kündigung ist mindestens vier Wochen vor Schuljahresende auszusprechen (Kündigungsfrist). Die Kündigungserklärung ist zu richten an:

Stelle an Schule benennen

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet ab Übergabe des Endgerätes für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang), der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich an dem Endgerät verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz haftet für Schäden, die durch den Einsatz des Endgerätes beim Nutzer entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle einer schuldhaften Verursachung einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Dem Land Rheinland-Pfalz ist daran gelegen, dass das Endgerät bestimmungsgemäß funktioniert; ein Anspruch des Nutzers auf diese Beschaffenheit ist jedoch ebenso ausgeschlossen, wie etwaige Ansprüche des Nutzers bei Verlust von auf dem Endgerät gespeicherten Daten. Dem Nutzer ist bekannt, dass insbesondere im Rahmen von Updates, Wartungs- und Installationsarbeiten, aber auch bei Funktionsstörungen oder Eindringen von Schadsoftware, Daten und Apps verloren gehen oder beschädigt werden können. Dem Nutzer ist bekannt, dass Daten, die auf dem Endgerät gespeichert werden, nicht vom Land Rheinland-Pfalz gesichert werden. Die Sicherung der Daten (Backup) obliegt dem Nutzer. Das Land Rheinland-Pfalz haftet in keinem Fall für den Verlust von Daten.
- (4) Die in der vorliegenden Vereinbarung als Nutzer bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen von den Parteien einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieser Vereinbarung verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen der privaten Nutzung des Endgerätes für einen ausreichenden Datenschutz Sorge zu tragen, insbesondere im Hinblick auf die Speicherung personenbezogener Daten auf dem Endgerät oder die Bekanntgabe personenbezogener Daten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Installation von Apps.
- (3) Der Nutzer erklärt seine Zustimmung, dass protokollierten Daten im Fall eines konkreten Verdachts auf straf- oder urheberrechtliche Verstöße von den zuständigen Behörden ausgewertet werden können.
- (4) Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Standort des Geräts ungefähr zu bestimmen. Das Land Rheinland-Pfalz sichert zu, von dieser Ortungsfunktion keinen Gebrauch zu machen. Einzige Ausnahme für eine Ortung, zu der der Nutzer hiermit sein

Einverständnis erteilt, ist die Vorlage einer Diebstahlsanzeige. Das Gerät wird in diesem Zuge dann auch für die Nutzung per Fernzugriff gesperrt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Parteien in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Regelungslücken sind entsprechend auszufüllen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum, Unterschrift

Land Rheinland-Pfalz

Datum, Unterschrift

Sorgeberechtigte/r

Übergabe- und Annahmestätigung zu dem im Folgenden aufgeführten Endgerät

Bezeichnung:	
Modell/Seriennummer:	
Inventarnummer:	
Zubehör:	<input type="radio"/> Schutzhülle <input type="radio"/> Tastatur <input type="radio"/> Eingabestift

Die Übergabe und Annahme des Endgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Endgerätes bestanden³

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Land-Rheinland-Pfalz

Datum, Unterschrift
Schülerin/Schüler und Sorgeberechtigte/r

Rückgabe- und Annahmestätigung zu dem im Folgenden aufgeführten Endgerät

Bezeichnung:	
Modell/Seriennummer:	
Inventarnummer:	
Zubehör:	<input type="radio"/> Schutzhülle <input type="radio"/> Tastatur <input type="radio"/> Eingabestift

Die Rückgabe und Annahme des Endgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Endgerätes bestanden⁴

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Land-Rheinland-Pfalz

Datum, Unterschrift
Schülerin/Schüler und Sorgeberechtigte/r

³ Zutreffendes ankreuzen.

⁴ Zutreffendes ankreuzen.